

S T A T U T

LandesJugendBeirat

§ 1 Einrichtung und Aufgabe

Aufgrund des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 2. Februar 1998, Zl. Bi-151472/14-1997-An, ist beim Amt der Oö. Landesregierung ein Beirat (LandesJugendBeirat) eingerichtet, der sich schwerpunktmäßig mit der weiteren Verbesserung der Lebenschancen junger Menschen bis 25 Jahre, bei Bedarf darüber hinaus, befasst.

Im Einzelnen werden dabei vor allem folgende Ziele verfolgt:

- Beratung der Landesregierung zu jugendrelevanten Fragen
- Stellungnahme zu von der Landesregierung vorgelegten Themen
- Weiterentwicklung der außerschulischen Jugendarbeit bzw. von freizeitpädagogischen Angeboten für und mit Kindern und Jugendlichen
- Behandlung von gemeinsamen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendorganisationen
- Vernetzung der Kinder- und Jugendorganisationen
- Beratung und Unterstützung des Jugendreferates des Landes OÖ in seiner Arbeit.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Dem LandesJugendBeirat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht die in der Mitgliederliste genannten Kinder- und Jugendorganisationen an. Diese Liste wird von der Geschäftsstelle des LandesJugendBeirates (§ 3 Abs.1) geführt.

(2) Dem LandesJugendBeirat gehören als Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- diejenigen Regierungsmitglieder, die aus der Aufgabengruppe Bildung und Gesellschaft für die Angelegenheiten der Jugendbetreuung und -förderung und für die Aufgabengruppe Kinder- und Jugendhilfe auf Grund der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung zuständig sind.

- die Abteilung Gesellschaft, Gruppe Jugend (Jugendreferat des Landes OÖ) und die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.
 - der/die Stellvertreter/in nach § 3 (3), sofern diese/r nicht gleichzeitig eine Organisation vertritt.
- (3) Die Aufnahme einer neuen Organisation setzt deren schriftlichen Antrag voraus. Der LandesJugendBeirat kann der Oö. Landesregierung die Aufnahme vorschlagen, wenn insbesondere folgende Kriterien zutreffen:
- a) Selbstständige Oö. Landesorganisation
 - b) mindestens 3-jähriger Bestand der Selbigen sowie
 - c) Vorweis von Unterlagen, die kontinuierliche Aktivitäten in der außerschulischen Jugendarbeit nachweisen
 - d) (Gruppen-)Struktur in mindestens 5 Bezirken bzw. Statutarstädten in Oberösterreich
 - e) vorbehaltlose Distanz zu gewalttätigen, fremdenfeindlichen oder rassistischen, sexistischen bzw. diskriminierenden Vorgangsweisen jedweder Art
 - f) Bekenntnis zur Demokratie
 - g) demokratischer Aufbau, der durch Organisationsrichtlinien etc. nachzuweisen ist.
- (4) Der Ausschluss einer Organisation aus dem LandesJugendBeirat kann der Oö. Landesregierung empfohlen werden. Insbesondere ist ein Ausschluss bei Nichterfüllung von Kriterien nach Abs. 3 zu empfehlen.
- (5) Im Falle einer beabsichtigten Aufnahmeverweigerung oder eines Ausschlusses ist der betroffenen Organisation das Recht zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahme ist binnen drei Wochen an die Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (6) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Oö. Landesregierung.
- (7) Die Mitgliedschaft der Organisation erlischt
- bei Auflösung der Organisation oder
 - bei Verlegung der Organisation in ein anderes Bundesland oder

- nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben des/der Vertreters/in einer Organisation von den Sitzungen in ununterbrochener Reihenfolge, wobei die dritte Einladung nachweislich zu ergehen hat.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des LandesJugendBeirates ist das Jugendreferat des Landes OÖ in der Abteilung Gesellschaft beim Amt der Oö. Landesregierung.
- (2) Die Vorsitzführung erfolgt durch den/die Leiter/in der Geschäftsstelle, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in nach Abs. 3.
- (3) Die Wahl des/der Stellvertreters/in erfolgt durch die Mitglieder (§ 2 Abs. 1) des LandesJugendBeirates aufgrund von Vorschlägen, die mindestens eine Woche vorher bei der Geschäftsstelle bekanntzugeben sind, in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Besteht nach dem ersten Wahlgang keine solche Stimmenmehrheit, erfolgt in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang mit den beiden nach dem ersten Wahlgang Erstgereihten als Kandidat/innen. Der/die Stellvertreter/in wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Funktionsperiode endet mit der nach Ablauf von drei Jahren stattfindenden nächsten Sitzung.
- (4) Der LandesJugendBeirat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen können gegebenenfalls virtuell in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form stattfinden. Die Sitzungen sind vom/von der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde des Beginns, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Der/die Vorsitzende hat außerdem innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Landesregierung dies verlangen.
- (5) Der/die Vorsitzende hat die Tagesordnung möglichst im Einvernehmen mit dessen/deren Stellvertreter/in festzusetzen. Dabei sind Vorschläge, die von Mitgliedern an die Geschäftsstelle eingereicht werden, größtmöglich zu berücksichtigen. In die Tagesordnung sind darüber hinaus auch Themen aufzunehmen, die zu Sitzungsbeginn

von mindestens der Hälfte der anwesenden Vertreter/innen oder durch Beschluss der Landesregierung verlangt werden. Die Tagesordnung ist mit dem Punkt "Allfälliges" abzuschließen.

- (6) Der LandesJugendBeirat ist bei Anwesenheit von Vertreter/innen von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Eine Zustimmung von mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen ist bei Ausschluss von Mitgliedern, bei Statutenänderung, bei Empfehlungen an die Landesregierung sowie bei zu veröffentlichenden Stellungnahmen notwendig.
- (7) Jede Mitgliedsorganisation ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Vertretungslegitimation erfolgt durch die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.
- (8) Mit einfacher Stimmenmehrheit kann der LandesJugendBeirat Ausschüsse zu festzulegenden Themen einsetzen.
- (9) Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dessen/deren Stellvertreter/in Experten/innen und Auskunftspersonen zu den Beratungen beiziehen.
- (10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist an die Mitglieder des LandesJugendBeirates längstens binnen vier Wochen nach Ende der Sitzung zu senden.